

Akkreditierungsbericht

Raster Fassung 01 – 29.03.2018

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Hochschule	Hochschule der populären Künste			
Ggf. Standort	Berlin			
Studiengang (Name/Bezeichnung) ggf. inkl. Namensänderungen	Kreatives Schreiben und Texten			
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	Bachelor of Arts			
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Blended Learning	<input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Lehramt	<input type="checkbox"/>
	Berufsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kombination	<input type="checkbox"/>
	Fernstudium	<input type="checkbox"/>	Berufsintegrierend	<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	7 Semester			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	210			
Bei Master: konsekutiv oder weiterbildend	-			
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2018			
Aufnahmekapazität pro Semester / Jahr (Max. Anzahl Studierende)	25 pro Aufnahmetermin			
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger pro Semester / Jahr	-			
Durchschnittliche Anzahl der Absolventinnen/Absolventen pro Semester / Jahr	-			

Erstakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr.	
Verantwortliche Agentur	Zentrale Evaluations- und Akkreditierungsagentur Hannover
Akkreditierungsbericht vom	15.07.2019

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt (siehe dazu die Allgemeinen Hinweise in Kapitel 3.1)

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflage vor:

- Die Hochschule muss bei (der zu befürwortenden) Beibehaltung des Curriculums die in den Zielbeschreibungen des Studienprogramms festzustellende Ambivalenz zwischen wissenschaftlicher und künstlerisch-gestalterischer Ausrichtung beseitigen. Für eine hinreichende Übereinstimmung zwischen Zielen und der gewählten konzeptionellen Umsetzung muss die Betonung wissenschaftlicher Aspekte zugunsten der künstlerisch-gestalterischen Komponenten zurücktreten. (§§ 11, 12 I S. 1 MRVO)

Kurzprofil des Studiengangs

Der Bachelorstudiengang Kreatives Texten und Schreiben der SRH-Hochschule der populären Künste ergänzt das bereits vorhandene Profil der Hochschule, die Studiengänge aus dem Bereich Musikproduktion, Medienmanagement und -design, Medienpsychologie und weitere Studiengänge aus dem Kreativbereich anbietet. Professionell sowohl künstlerisch-literarische, als auch Sachtexte verfassen zu können, ist das Hauptanliegen des Programms. Damit wird ebenfalls ein Studienfach im künstlerischen Umfeld erschlossen. Es vermittelt auf sprach- und naturwissenschaftlicher Basis psychologische, medienwissenschaftliche und medienrechtliche Perspektiven auf den Schreibprozess und seine Produkte.

Damit ist es bundesweit ein durchaus einzigartiges Programm an einer privaten Hochschule. Die wenigen Alternativen anderer Hochschulen weisen zudem abweichende Schwerpunktsetzungen auf. An einem Ort wie Berlin liegt Potenzial für die Aufnahme einer qualifizierten Erwerbstätigkeit in der Kreativindustrie nach Abschluss des Studiums besonders nahe.

Das im gesamten SRH-Verbund von Hochschulen eingesetzte didaktische Konzept CORE (Competence Oriented Research and Education) spiegelt sich auch erstmals in einem Studiengang der Hochschule der populären Künste Berlin wieder, die seit 2014 zur SRH-Holding gehört.

Das Studienprogramm richtet sich an Studieninteressierte, die über sehr gute Kenntnisse der deutschen Sprache und Orthographie sowie einen starken Ausdrucks- und Gestaltungswillen beim kreativen Einsatz dieser Sprachbefähigung verfügen.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Die Gutachtergruppe hat insgesamt einen positiven Eindruck von dem Studiengang gewonnen. Es handelt sich ihrer Ansicht nach um ein innovatives Konzept auf einem noch jungen, akademisch wenig erschlossenen Gebiet an der Nahtstelle von Kunst und Kreativwirtschaft.

Das Programm hat mit seiner breiten Grundlagenausbildung in vielen Bereichen kreativer Text- und Schreibprozesse ein klares Alleinstellungsmerkmal, das sich gut in das Profil und die Schwerpunkte der Hochschule einbettet. Der insgesamt hohe Anspruch des Studiengangs – auch in akademischer Hinsicht – bildet sich im Curriculum nach Ansicht der Gutachtergruppe allerdings nicht ideal ab. Die verschiedenen Kompetenzfelder, die im Laufe des Curriculums erschlossen werden sollen, scheinen zu stark nebeneinander zu liegen, als aufeinander aufzubauen. Nach Ansicht der Gutachtergruppe ist eine das Gesamtkonzept umfassende Klammer noch nicht deutlich geworden. Zuzugeben ist, dass dies in einer jungen Disziplin wie dem kreativen Texten und Schreiben auch keine leichte Aufgabe ist, denn anerkannte Standards wie bspw. in Gesundheitswissenschaften oder Betriebswirtschaftslehre sind hier noch nicht vorhanden. Folglich kann sich das Konzept nicht an Empfehlungen von Interessenverbänden oder ähnlichem orientieren.

Die Konzentration auf ausgewählte Grundlagen und die Einführung von Wahlbereichen mit Vertiefungsmöglichkeiten in einzelne Sparten könnte hier eine Verbesserung bringen. Damit würden auch Möglichkeiten eröffnet, bislang unerwähnte Bereiche – wie Rhetorik oder Augmented Reality und Virtual Reality in das Curriculum zu integrieren. Zudem ist eine wichtige Professur noch zu besetzen.

Bei der Begehung entstand der Eindruck, dass die Studierenden von einem Team sehr engagierter Hochschullehrerinnen und -lehrer betreut werden, die sich auf ein professionelles Verwaltungssystem der Hochschule verlassen können.

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick	2
Kurzprofil des Studiengangs	3
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums	3
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	6
Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO).....	6
Studiengangsprofile (§ 4 MRVO).....	6
Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO).....	6
Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	7
Modularisierung (§ 7 MRVO)	7
Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO).....	8
Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO) ..	8
Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO).....	8
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	9
2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung	9
2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien.....	9
Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	9
Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO).....	12
Fachlich-Inhaltliche Gestaltung des Studiengangs (§ 13 MRVO).....	20
Studienerfolg (§ 14 MRVO)	21
Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	22
Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO).....	23
Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)	23
Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO).....	23
Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO).....	23
3 Begutachtungsverfahren	24
3.1 Allgemeine Hinweise	24
3.2 Rechtliche Grundlagen.....	24
3.3 Gutachtergruppe.....	24
4 Datenblatt	25
4.1 Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung.....	25
4.2 Daten zur Akkreditierung	25
5 Glossar	26
Anhang	27

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 3 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Das vorgelegte Studienprogramm ist als Bachelorprogramm konzipiert und eignet sich daher als erster berufsqualifizierender hochschulischer Regelabschluss.

Die Regelstudiendauer des Programms ergibt sich aus § 4 I PO (Prüfungsordnung). Sie beläuft sich auf sieben Semester, was dreieinhalb Jahren Vollzeit-Studienzeit entspricht. Der Zeitraumen aus § 3 II MRVO ist eingehalten.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

§ 4 I, II MRVO sind nicht einschlägig, weil es sich beim vorgelegten Programm um einen Bachelorstudiengang handelt.

§§ 2, 20 I, III PO regeln, dass eine Bachelor-Thesis verfasst werden muss. Sie ist eine Prüfungsarbeit, durch die festgestellt werden soll, „ob die Kandidatin oder der Kandidat die ausreichenden Fähigkeiten für die berufliche Praxis erworben hat und in der Lage ist, eigenständig nach künstlerisch-gestalterischen, wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Methoden zu arbeiten und die erworbenen Kenntnisse fachgerecht anzuwenden“ (§ 2 PO). Die abstrakt beschriebenen Ziele der Abschlussarbeiten an der SRH hdpk Berlin werden in der Lernzielbeschreibung des Moduls „Bachelorarbeit“ aufgegriffen und fachbezogen ausformuliert.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)

Die Hochschule führt im Antrag die besonderen Zulassungsregelungen für den Studiengang aus und beschreibt den Auswahlprozess unter Verweis auf die Zulassungsregelungen.

§ 5 MRVO formuliert jedoch nur einen Prüfauftrag hinsichtlich der Zugangsvoraussetzungen für Masterprogramme und ist somit hier nicht einschlägig.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 6 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiengangs wird nur ein akademischer Grad vergeben. Gemäß §§ 3, 8 I SO (Studienordnung) handelt es sich um einen Bachelor of Arts, abgekürzt B.A. Da es sich um einen Studiengang aus dem Bereich der Sprach- und Kulturwissenschaften handelt, ist es eine gemäß § 6 II Nr. 1 MRVO zulässige Bezeichnung. Fachliche Zusätze zur Abschlussbezeichnung sind – auch ausweislich des vorgelegten Diploma Supplement-Entwurfs für den Studiengang – nicht vorgesehen. Im Diploma Supplement werden Auskünfte erteilt, die das dem Abschluss zugrunde liegende Studium im Einzelnen darstellen. Es wird mit dem Bachelor-Zeugnis verliehen (§§ 22 V PO, 8 II SO). Es entspricht der aktuellen Vorlage von KMK/HRK.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Modularisierung (§ 7 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 7 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der Studiengang ist ausweislich der Regelungen in §§ 4 III PO, 3 III SO und dem in den im Antrag enthaltenen Modulhandbuch in Studieneinheiten gegliedert, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind.

§ 3 III SO stellt sicher, dass Module innerhalb eines Semesters abgeschlossen werden können.

Sämtliche Modulbeschreibungen enthalten Angaben zu Inhalten und Qualifikationszielen, zu Veranstaltungstypen bzw. Lehr- und Lernmethoden (Lernformen), Zugangsvoraussetzungen (Teilnahmevoraussetzungen), Verwendbarkeit, Prüfungsform (Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten), zur studentischen Arbeitsbelastung (Arbeitsaufwand), der Anzahl vorgesehener Leistungspunkte, zur Benotung sowie zu Dauer und Häufigkeit des Angebots.

Die Angabe der Prüfungsform erfolgt in der Nomenklatur, wie sie in den Regelungen §§ 11 bis 14 PO vorgenommen wurde.

Gemäß § 7 III MRVO sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden unter dem Begriff „Voraussetzungen für die Teilnahme“ aufzuzählen. Auch diese Bedingung ist erfüllt, da in einigen Modulbeschreibungen der Abschluss ausgewählter Module als Zugangsvoraussetzung aufgeführt ist.

Dazu korrespondierend soll die Angabe zur „Verwendbarkeit“ den Studierenden klarmachen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. In einigen Modulen ist auch vermerkt, dass die Lerneinheit auch für andere Studienprogramme geöffnet ist (bspw. Modul KS09). Er-

gänzt werden könnten hier noch die Angaben, für welche anderen Module desselben Programms der Abschluss einer Lerneinheit zur Voraussetzung gemacht wird.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 8 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Wie bereits im vorangegangenen Kapitel festgestellt, sind jedem Modul in Abhängigkeit vom konzipierten Arbeitsaufwand eine bestimmte Anzahl von ECTS-Punkten zugeordnet. Jedem Semester sind Module im Umfang von 30 Leistungspunkten zugeordnet, wodurch der Regelung § 8 I S. 2 MRVO Rechnung getragen ist. Ein ECTS-Punkt entspricht dabei einem Arbeitsvolumen von 25 Zeitstunden (§ 3 V SO). Diese Festlegung ist gemäß § 8 I S. 3 MRVO zulässig.

Nach den Angaben im Modulhandbuch in der Spalte „Prüfungsform“ ist davon auszugehen, dass die ECTS-Punkte gewährt werden, wenn die vorgesehene Leistung nachgewiesen ist. Diese Annahme wird durch § 16 V PO bestätigt.

Für den Bachelorabschluss sind 210 ECTS-Punkte nachzuweisen (§§ 4 I, PO, § 3 I, SO), der Studiengang entspricht damit der einschlägigen Anforderung aus § 8 II MRVO.

Der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit beträgt gemäß § 19 IV PO 9 ECTS-Punkte. Dies entspricht der Anforderung aus § 8 III S. 1 MRVO.

Die übrigen Prüfpunkte aus § 8 IV bis VI MRVO sind für dieses Studiengangskonzept nicht einschlägig.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)

Nicht einschlägig.

Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)

Nicht einschlägig.

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Das im Akkreditierungsverfahren zu bewertende Programm ist als weiteres Standbein im Portfolio der „hochschule der populären künste“ bereits etabliert. Bei den Diskussionen mit allen Gesprächspartnern wurde die von der Gutachtergruppe beobachtete Ambivalenz der Berücksichtigung gestalterischer Praxis gegenüber wissenschaftlicher Impulse innerhalb der Zielausrichtung und angesichts der inhaltlichen Ausgestaltung besonders hinterfragt.

Ein zentraler Punkt für das Verständnis der Konzeption dieses Programms und der Einbettung in die Studiengangskonzeption an den SRH-Hochschulen war die Erläuterung des CORE-Lehrkonzepts. Als Leitbild im gesamten SRH-Verbund beinhaltet es die konsequente Ausrichtung aller Elemente einer Studienkonzeption am Lernerfolg. Unter dem Schlagwort des „Constructive Alignments“ werden auf bis auf die Modulebene Qualifikationsziele formuliert, die maßgebend für die Wahl der didaktischen und methodischen Ausrichtung, also der Lehrveranstaltungstypen und dem Einsatz technischer Mittel, und schließlich auch der Prüfungsform sind. Diese besonders konsequente Umsetzung des Modularisierungsgedankens begrüßt die Gutachtergruppe.

Hervorgehoben werden soll auch, dass die beruflichen Perspektiven für ein Studium „kreatives Schreiben und Texten“ von der Gutachtergruppe entschieden bejaht werden. Ihrer Ansicht nach ist sogar denkbar, dass durch einen Studiengang wie diesen längerfristig neue Berufsfelder entstehen und erschlossen werden können.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 11 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die intendierten Lernergebnisse des Studiengangs Kreatives Schreiben und Texten sind in § 2 VII SO (Studienordnung) genannt. Daraus soll hier zitiert werden (Band II, Anlage 1.6, S. 102, 103):

„Der Studiengang reflektiert die Entwicklungen des Berufsfeldes ‚Schreiben‘ im technischen wie im gesellschaftlichen Umfeld mit Blick auf die Medien- und Kommunikationsrealität und verfolgt als künstlerisch ausgerichteter Studiengang das generelle Ziel der Entwicklung und des Aufbaus von Handlungskompetenz im Bereich von ‚Schreiben und Texten‘. Der Studiengang trägt zu einer starken literarisch-texterischen Profilbildung bei, so dass die Absolventinnen und Absolventen sich gemäß ihrer künstlerischen Anlagen entwickeln und auf einem schnelllebigen Markt bestehen können.

Das Studium verfolgt Entwicklung und Aufbau der Fach-, Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenzen in folgenden Bereichen:

- *das Erfinden, Erdenken, Verfassen von Texten aller Art sowie die Entwicklung und das Verstehen von Story, Narrativ, Figur, Persona*

- *das Verständnis von Kommunikation als Sozialhandlung und als Zielgruppenkommunikation,*
- *Wahrnehmen und Verstehen als Grundlage von Ästhetik und Hermeneutik,*
- *das Gewinnen eines Überblicks über Literatur, Kultur, Medien und Kultur- sowie Kreativwirtschaft,*
- *die geleitete Selbsterkundung (Zeitmanagement, Kreativität, Strategien der Vermarktung) zur Stabilisierung von professionellem Handeln,*
- *die Gewinnung von Professionalität (Projektmanagement, Recht, Team, Marketing) zur Umsetzung der eigenen Ansprüche,*
- *die Entwicklung der eigenen Kreativität, des eigenen Stils,*
- *ein kompetentes Management von Projekten, die Integration als Teammitglied in Projekte,*
- *die eigene fundierte Recherche in der Datenwelt und Interpretationen derselben, sowie die professionelle Recherche wissenschaftlicher wie alltagspraktischer Themata in Bezug auf ökonomische, soziale und individuelle Faktoren,*
- *der Umgang mit den möglichen, aus der Analyse gewonnenen Anforderungen der nächsten, der digitalen Gesellschaft und Umsetzung der Erkenntnisse in diversen Handlungsfeldern der Kreativindustrie,*
- *das Erkennen menschlichen Handelns, inklusive der Umsetzung der eigenen Erkenntnisse, der Erkenntnisse des Eigenen und dessen Formung zu Texten.*

Das Studium befähigt zum eigenständigen wissenschaftlichen Arbeiten und zu einem selbständigen Entscheidungsverhalten als Voraussetzung für die Übernahme von Aufgaben aus dem Berufsfeld, sei es in angestellter oder selbständiger Position.“

Im Antragstext hat die Hochschule die Qualifikationsziele nach den Kategorien des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse aufbereitet. Dort unterteilt sie die einzelnen Ziele nach Fachkompetenzen (Wissen und Verstehen), der Methodenkompetenz (Können), Sozial- und Selbstkompetenzen sowie einer ästhetische Kompetenz (Band I, S. 11, 12).

„Fachwissen für Studierende des Kreativen Schreibens und Textens stammt aus der Angewandten Schreibwissenschaft, aus Literatur-, Sprach- und Medienwissenschaft, aus Medienrecht und Psychologie.“ Absolventen *„erwerben Fachkenntnisse und -methoden, die zur Bewältigung fachspezifischer Aufgaben und zum Lösen fachspezifischer Probleme notwendig sind. ... So kennen die Studierenden zum Beispiel grundlegende Theorien der Persönlichkeitspsychologie und sind dazu in der Lage, diese für die Entwicklung von fiktiven Figuren zu nutzen. Sie verwenden die Instrumentarien der Erzähltextanalyse (Literaturwissenschaften) oder der Filmanalyse (Medienwissenschaften) und das jeweilige Fachvokabular, um Werke präzise zu beschreiben, zu analysieren und um Entscheidungen für die Gestaltung eigener Werke zu treffen.*
...

Unter Methodenkompetenz wird planvolles Verhalten verstanden. Die Methodenkompetenz beinhaltet Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten, die es ermöglichen, Aufgaben und Probleme zu bewältigen, indem sie die Auswahl, Planung und Umsetzung sinnvoller Lösungsstrategien ermöglichen. Zur Methodenkompetenz gehören also sowohl die bereits genannten analytischen Zugänge und Transferfähigkeiten als auch Methoden der Selbststeuerung und der Projektsteuerung. ... Die Studierenden ... nutzen dafür professionelle Instrumente der Projektplanung und des Projektmanagements.
...

Die Sozialkompetenz umfasst alle Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, die die Studierenden dazu befähigen, in den Beziehungen zu anderen Menschen situationsadäquat zu handeln.

Dieser Aspekt gewinnt durch Gruppen- und Teamarbeit in den späteren Berufsfeldern der Studierenden zunehmend an Bedeutung, denn das Verfassen eines Textes ist häufig nur ein Schritt in einem umfassenderen medialen Produktionsprozess, in den viele Menschen involviert sind. Die Studierenden befassen sich bereits zu Beginn ihres Studiums mit Methoden des konstruktiven Feedbacks und Merkmalen wertschätzender Kommunikation ... [und] entwickeln sowohl ihre Kommunikationsfähigkeit als auch ihre Kritikfähigkeit weiter. ... [Sie] reflektieren ihre Rolle im Team, übernehmen Verantwortung und lösen gemeinschaftlich Konflikte.“

Die Studierenden lernen für die Entwicklung ihrer Selbstkompetenz, „Aufgaben aus eigener Einsicht, Motivation und Entscheidung selbstständig und eigenverantwortlich zu bewältigen. Dabei erbringen sie die notwendigen Studienleistungen und nehmen sich gleichzeitig die in die Studienstruktur integrierten inhaltlichen Freiräume, um ihre eigenen künstlerischen-gestalterischen Projekte weiterzuentwickeln. Dafür nutzen sie bewusst die erlernten Schreib-, Kreativitäts-, und Projektmanagementmethoden zur Selbstorganisation. Die Studierenden entwickeln eine hohe Eigenständigkeit, eine hohe Selbstwirksamkeitserwartung in Bezug auf das Schreiben und ein differenziertes, realistisches Selbstbild als professionell Schreibende.“

„Mit Ästhetischer Kompetenz sind die kognitiven und affektiven Fähigkeiten gemeint, die den Studierenden ermöglichen, eine sehr präzise Wahrnehmung auszubilden. Sie erkennen, benennen und bearbeiten Herausforderungen, lösen Probleme und treffen Entscheidungen im ästhetisch-gestalterischen Bereich.“ Die Hochschule hält diese Befähigung „höchst relevant im Hinblick auf die Entwicklung von Narrativen und narrativen Strukturen, spezifischen sprachlichen Ästhetiken oder der Textbearbeitung und -überarbeitung, aber auch bei der Arbeit in intermedialen Kontexten, etwa in digitalen Umgebungen, die nie nur textuell, sondern immer auch visuell und häufig audiovisuell gestaltet sind.“

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Insgesamt bewertet die Gutachtergruppe die Studienzielbeschreibungen als aussagekräftig. Positiv hervorzuheben ist auch, dass plastische Zielbeschreibungen in der Studienordnung verankert sind. Dort kommt auch die Ausprägung der Kompetenzen in den verschiedenen Facetten der wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Befähigung, der Persönlichkeitsentwicklung und der darin enthaltenen Befähigung zum reflektierten Umgang mit gesellschaftlichen Prozessen hinreichend klar zum Ausdruck. Hinsichtlich der Erwerbsbefähigung im heutigen Umfeld der Medien-, Kultur- und Kreativwirtschaft blieben die Umrisszeichnungen etwas unscharf, was angesichts der hochgradig beweglichen Entwicklungen in diesem Wirtschaftsbereich allerdings nachvollziehbar und auch hinnehmbar ist.

Eine Stärke sieht die Gutachtergruppe auch darin, dass ein insgesamt relevantes und bislang wenig verbreitetes Studienfach entwickelt wurde. Der Bedarf am Arbeitsmarkt darf unterstellt werden, insbesondere in einer Metropole mit einer stark ausgeprägten Kreativwirtschaft wie Berlin. Einen Entwicklungsbedarf sieht die Gutachtergruppe jedoch darin, dass die Ausrichtung der Studienziele keine konturierte Entscheidung hinsichtlich der künstlerischen oder gestalterischen Ausrichtung fällt. In diesem Zusammenhang ist ihrer Ansicht nach eine ausgeprägte Ambivalenz festzustellen. Es wird nicht klar, ob Texter für Webseiten, für Gaming, für Storytelling in Agenturen, Marketing oder sonstige textaffine Berufsbilder aus dem Studiengang hervorgehen sollen. Auch die Differenz zwischen „kreativem Schreiben“ und „(kreativem) Texten“ wird nicht hinreichend deutlich. Insbesondere die anvisierte ästhetische Kompetenz wird nicht deutlich genug, denn bereits der Begriff selbst konnte (noch) nicht hinreichend mit Leben gefüllt werden, um eine Entsprechung im Curriculum finden zu können.

Die Verantwortlichen erwiderten in diesem Zusammenhang, dass es Anspruch jedes Programms an einer Hochschule der populären Künste sein sollte, auch eine künstlerische Dimension zu beinhalten. Demgegenüber sieht die Gutachtergruppe die Profilierung mit Betonung einer gestalterischen Praxis besser zum gewählten Curriculum und dem (vermuteten) Interesse der Studierenden passend. Sie könnte ohne tiefgreifende Änderung des Curriculums erfolgen und beides, Ziele und die konkrete Umsetzung im Studienaufbau, besser in Einklang bringen.

Entscheidungsvorschlag

Nicht erfüllt

Obschon alle Dimensionen akademischer Studienprogramme von den Zielbeschreibungen erfasst sind und damit den Anforderungen an § 11 MRVO formal Rechnung getragen ist, schlägt die Gutachtergruppe eine Anpassung der Zielbeschreibungen vor. Eine ihrer Meinung nach notwendige Auflage sollte folgenden Wortlaut haben:

- Die Hochschule muss bei (der zu befürwortenden) Beibehaltung des Curriculums die in den Zielbeschreibungen des Studienprogramms festzustellende Ambivalenz zwischen wissenschaftlicher und künstlerisch-gestalterischer Ausrichtung beseitigen. Für eine hinreichende Übereinstimmung zwischen Zielen und der gewählten konzeptionellen Umsetzung muss die Betonung wissenschaftlicher Aspekte zugunsten der künstlerisch-gestalterischen Komponenten zurücktreten.

Dabei ist sich die Gutachtergruppe darüber im Klaren, dass eine Übereinstimmung zwischen Zielen und Konzeption auch auf andere Weise hergestellt werden kann, nämlich durch stärkere Ausformulierung der künstlerisch-gestalterischen Befähigungen im Modulkonzept. Auch ist sie sich darüber im Klaren, dass üblicherweise die Zielbeschreibungen den Rahmen definieren, innerhalb dessen die Konzeption und andere Aspekte des Studiengangs zu bewerten sind und nicht umgekehrt. Weil hier jedoch die Konzeption im Wesentlichen überzeugte, kommt es der Hochschule nach Meinung der Gutachtergruppe bei einer Beauftragung zur Herstellung von Kongruenz zwischen Zielen und Konzept entgegen, die Ziele anstelle des Konzeptes anzupassen.

Auch eine stärker schreibwissenschaftliche Ausrichtung, wie sie aufgrund der bereits vorhandenen Module „Schreibberatung“ und „Schreibdidaktik“ (Module KS23 und KS24) anklingt und aufgrund der seitens des Lehrpersonals ausgeprägt vorhandenen Kompetenzen naheliegen könnte, wird nicht empfohlen.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO.
[Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Zulassungsvoraussetzungen für den Studiengang knüpfen an die allgemeine Hochschulreife an, erfordern aber darüber hinaus den Nachweis einer „literarischen/textlichen Begabung“. Sie muss von den Studieninteressierten durch einen starken Ausdrucks- und Gestaltungswillen, belegt durch eigene Texte, Lektüreerfahrung, belegt durch eine Lektüreliste und Kenntnis der deutschen Sprache und Orthographie, belegt durch Erfüllung einer Schreib-Aufgabe vor Ort, nachgewiesen werden (vgl. §§ 3 VII, 5 III e) ZuLO (Zulassungsordnung).

Auf dieser Basis setzt das Curriculum ein. Die Lernabschnitte sind durch die Hochschule nicht nur auf Modulebene gegliedert. Eine grobe Strukturierung nennt das erste Studienjahr „Grundstudium“, das zweite „Aufbaustudium/Vertiefung“, es sieht ein Praktikum oder einen Auslandsaufenthalt im fünften Semester und im letzten Studienjahr eine „Spezialisierung/Weitung“ vor.

In der nächsthöheren Auflösung ordnet sie den einzelnen Semestern Begriffe zu, bspw. „Reflexionen & Prozesse“ dem ersten, „Grundlagen des Story Tellings“ dem zweiten, „sprachliche und textliche Verdichtungen“ dem dritten und vierten Semester usw. Unterhalb dieser Gliederungsebene sind dann die einzelnen Module angeordnet. Hierbei ist bemerkenswert, dass sämtliche an den jeweiligen Semesterthemen orientierten Module durch ein Modul namens „Schreib- und Textwerkstatt“ begleitet werden. Es handelt sich um sechs Module, deren Qualifikationsziele einerseits im Laufe des Studienfortschritts komplexer formuliert sind und andererseits auf die jeweiligen Sujets des Semesters referieren. In einzelnen Semestern sind (hochschulübergreifende) Wahlmodule vorgesehen. Alle Semester mit Ausnahme des Praktikum- bzw. Auslandssemesters und des Abschlusssemesters münden in einem ebenfalls hochschulübergreifenden interdisziplinären Projekt. Auch diesen wiederkehrenden Modulen sind stets themenorientierte Qualifikationsziele mit zunehmender Komplexität zugeordnet.

Das CORE-Prinzip findet in dieser Konstruktion eine augenfällige Berücksichtigung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gesamtkonzeption wirkt grundsätzlich gut durchdacht. Bezüglich der – insoweit recht breit gefächerten und damit sehr anspruchsvoll – formulierten Qualifikationsziele erfolgt aber doch keine vollständig überzeugende Einlösung des Anspruchs, „in unterschiedlichen professionellen und medialen Kontexten als kreativ Schreibende tätig zu werden“ (Band I, S. 4), weil zugleich auch eine Ausbildung mit künstlerischem Anspruch erfolgen soll.

Es ergab sich aus Sicht der Gutachtergruppe vor allem die Inkonsistenz, dass ein künstlerischer Anspruch nicht entschlossen verfolgt wird, sie würde eher von einer gestalterischen Ausbildung sprechen. Dabei erschien ihr die Entscheidung bedeutsam, ob – zugespitzt formuliert – TextgestalterInnen – in Medienumgebungen aus dem Studiengang hervorgehen sollen – oder LiteraturwissenschaftlerInnen oder SchriftstellerInnen. Ohne diese grundlegende Entscheidung erschien die Ansammlung der Module eher als eine Addition verschiedener inhaltlicher Gebiete, denen eine integrierende Klammer, im fortgeschrittenen Studienverlauf fehlt.

Diese Bewertung beruht auch darauf, dass viele Module nur aus einer Lehrveranstaltung bestehen und ihnen nur 2 SWS zugeordnet sind. Zur vollen Klarheit und Zufriedenheit der Gutachtergruppe konnte auch nicht geklärt werden, was Studien- und was Prüfungsleistungen sind. Auch aus dem Blickwinkel einer guten Transparenz der Konzeption (für Studieninteressierte und Studierende) ist dieser Zustand verbesserungsfähig.

Schließlich erschienen die beiden Module „Schreibberatung“ und „Schreibdidaktik“ eher als Fremdkörper im Studienkonzept, denn sie haben nicht direkt etwas mit kreativem Schreiben und Texten zu tun. Demgegenüber wäre ein Modul wie „Medientheorie des Schreibens“ anzuraten, um den Kompetenzzugewinn im Kernthema des Studiengangs, im „Kreativem Schreiben und Texten“, deutlicher sichtbar zu machen.

Durch Korrekturen in diesen Bereichen soll und kann zugleich die Anschlussfähigkeit zu Germanistik-Masterprogrammen gesichert werden.

Für Verbesserungen ist nach Ansicht der Gutachtergruppe auch Raum bei den Modulbeschreibungen. Begrifflichkeiten wie „ästhetische Kompetenz“ in den Modulbeschreibungen sollten bündig definiert und einheitlich verwendet werden. Momentan ist häufig ein stark divergierendes Begriffsverständnis festzustellen, auch weil ästhetische Kompetenz in immer anderen Oppositionspaaren auftaucht.

Ein ähnliches Phänomen stellte die Gutachtergruppe bei der Verwendung der Begriffe „Kreatives Schreiben“ und „Texten“ fest. Bei ihr entstand der Eindruck, dass es nach den Modulbeschreibungen im Studiengang mehr um etwas wie „kreatives Texten und literarisches Schreiben“ gehen soll.

Die Schwerpunktsetzung sollte jedoch klarer gemacht werden.

Die Modulbeschreibungen sollten auch im Hinblick auf passende Literaturangaben geprüft werden.

Entscheidungsvorschlag

Nicht erfüllt

Die fehlende Übereinstimmung zwischen Konzeption und Zielen soll mit der oben erwähnten Auflage behoben werden. Sie fordert eine Korrektur der Zielbeschreibungen, was ein geringerer Eingriff in die gewählte Konzeption darstellen würde. Die bemängelte Inkongruenz kann allerdings auch auf andere Weise behoben werden. Bei – nicht empfohlener – Beibehaltung der Zielbeschreibungen müsste die künstlerische Komponente im Konzept stärker herausgearbeitet werden. Seinen Niederschlag müsste dies auch in einer Veränderung der derzeit dezidiert wissenschaftlich konzipierten Abschlussarbeit finden.

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Der Studiengang weist im fünften Semester ein Praktikum oder ein Studiensemester im Ausland aus. Daher ist ein Wechsel des Studienortes ohne Zeitverzögerung möglich. Allerdings fallen gemäß § 2 VI GebO (Gebührenordnung) dennoch die regulären monatlichen Studiengebühren an. Auch die Anerkennung anderweitig erbrachter Leistungen beinhaltet grundsätzlich keine Absenkung der Gebühren (§ 4 IV GebO), was keine günstige Rahmenbedingung für studentische Mobilität darstellt.

Zur Unterstützung der Studierenden bei Auslandsaufenthalten pflegt die hdpk internationale Kooperationen und bietet eine Förderung durch das ERASMUS-Programm. Eine Liste der kooperierenden Hochschulen ist den Unterlagen beigelegt (Band II, Anlage 14, S. 580). Sie verzeichnet die Fächer, in denen kooperiert wird. Für das neu einzurichtende Programm bestehen noch keine etablierten Verbindungen.

Anerkennungsregeln sind in § 7 PO verankert. Die Regel unterscheidet nicht zwischen Berücksichtigung außerhochschulisch erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten und solcher, die innerhalb des Hochschulbereichs erbracht wurden und durch ECTS-Punkte nachgewiesen werden können. Deshalb gelingt auch die nach § 23a I BerIHG notwendige, differenzierte Betrachtung beider Sachverhalte nicht. Vielmehr ist die Anrechnungsfähigkeit sämtlicher außerhalb der ei-

genen Hochschule erbrachten Leistungen auf 50 % beschränkt. Die Regelung widerspricht daher auch dem „Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16.05.2007“, der sogenannten Lissabon-Konvention. Das Verordnungsmuster für die Durchführung von Akkreditierungsverfahren schweigt jedoch dazu, ob sich die Prüfung „geeigneter Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität“ auf eine Rechtsprüfung erstreckt und eine fehlende Übereinstimmung mit Landeshochschulrecht oder höherrangigem Bundesrecht („Lissabon-Konvention“) zu beanstanden wäre. Nach der hier vertretenen Ansicht kann deshalb nur eine Empfehlung zur Anpassung ausgesprochen werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Auch wenn der Studiengang nicht spezifisch auf ein Auslandsstudium ausgerichtet ist, bestehen Möglichkeiten, das Studium mit einem Auslandsaufenthalt oder einer anderen Form studentischer Mobilität anzureichern.

Die Unterstützungsangebote dafür sollten aber mit der Weiterentwicklung des Programms ausgebaut werden. Auch die Regelwerke zur Anerkennung sollten an höherrangiges geltendes Recht angepasst werden.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 2 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Im Antragstext wird die Ausstattung des Programms mit Lehrpersonal im Kapitel der Ressourcenausstattung abgehandelt (Band I, S. 17). Ende 2018 waren 27 Professorinnen und Professoren mit insgesamt 19 VZÄ festangestellt für die Hochschule tätig. Unter ihnen werden aber nicht alle in diesem Studiengang eingesetzt. Diese Informationen enthalten die Anlagen zum Akkreditierungsantrag. Die dort enthaltene Liste der Lehrenden (Band II, S. Anlage 8.1, S. 289), eine Übersicht über die im Akkreditierungszeitraum nach aktuellem Planungsstand hinzukommenden Stellen (Band II, Anlage 8.2, S. 291) und die Sammlung Kurzbiographien der Lehrenden im Studienprogramm (Band II, Anlage 8.3, S. 292) gibt Auskunft über die personelle Ausstattung.

Außerdem sind der Dokumentation Tabellen mit einer Aufwuchsplanung beigelegt (Band II, Anlage 9.1, S. 309). Dort wurde für die Gutachtergruppe transparent, von welcher Entwicklung die Verantwortlichen ausgehen und welche personellen Ressourcen sie dem Studiengang zur Verfügung stellen wollen.

Entgegen dieser ursprünglichen Planung soll das Studienprogramm vorerst aber nur einmal jährlich beginnen.

Eine wichtige Frage war, wer unter dem vorgesehenen Lehrpersonal eigentlich „kreatives Schreiben“ vermitteln soll. Hierauf erfolgte *auch* die Antwort, dass nicht die Disziplin gemeint sei, sondern eher verschiedene kreative Formen des Schreibens vermittelt werden sollen. Die-

se Leistung wird von einer ganzen Reihe Professorinnen und Professoren, aber auch den Lehrbeauftragten geleistet, die insgesamt über eine entsprechend breite Befähigung in den einzelnen Gebieten verfügen. Dabei überwiegt die Anzahl der vom hauptberuflichen Personal erbrachten Lehrleistungen nach den Planungszahlen gegenüber den Lehrbeauftragten geringfügig und entspricht den Anforderungen aus § 120 III BerlGH.

Eine Professur ist noch nicht besetzt, weshalb der Nachweis für die Denomination „Digital Literacies“ noch zu erbringen ist.

Hinsichtlich der Weiterbildungsmöglichkeiten des Lehrpersonals berichtet der Selbstbericht unter der Überschrift des Studienerfolgs. Dort beschreib die Hochschule (Band I, S. 21):

„Für die gelungene Umsetzung des CORE-Konzeptes im Studiengang wird das Lehrpersonal nicht nur in den CORE-Standards geschult, sondern es findet auch eine Reflexion eigenen Rollenverständnisses und eine Schulung in aktivierenden Lehr- und Lernmethoden statt. Dabei stehen die Studierenden als aktiv Lernende immer im Zentrum des Lehr-Lerngeschehens. Es wird außerdem ein gemeinsames Verständnis der Werte der SHR Hochschulen in Bezug auf die Zusammenarbeit von Lehrenden und Studierenden und auf die Kompetenzvermittlung etabliert (Code of Conduct). Dies wird durch interne oder externe Didaktik-Trainings, Hospitationen und Lehrberatungen vermittelt und unterstützt.“

Es sind also unterschiedliche Angebote auf Basis des CORE-Prinzips vorhanden. Dabei besteht ein festes Angebot von Didaktikwerkstätten, deren Besuch mit einem Zertifikat honoriert wird. Regelmäßig werden Dozententage mit Weiterbildungsmöglichkeiten angeboten, zu denen neben den festangestellten Lehrenden auch Lehrbeauftragte eingeladen sind. Zweimal jährlich erfolgt ein Treffen mit Teilnehmenden aller Standorte der Hochschule. Daneben werden Angebote auf bestimmte Bedarfe hin verwirklicht, beispielsweise Englisch- oder Excel-Kurse. Den Mitarbeitenden ist dafür jeweils ein Weiterbildungsbudget zugeteilt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die personelle Ausstattung wird von der Gutachtergruppe als hinreichend bewertet. Die zurzeit noch offene Stelle muss allerdings tatsächlich besetzt werden, um einerseits ausreichende fachliche Kompetenz an Bord zu haben und andererseits den Forderungen aus dem Berliner Hochschulgesetz über die Zusammensetzung des Lehrpersonals zu genügen.

Die Weiterbildungsmöglichkeiten erscheinen adäquat. Als Vorteil erschiene es der Gutachtergruppe, wenn die drei SRH-Hochschulen, die derzeit im Berliner Stadtgebiet vorhanden sind, an einem gemeinsamen Standort versammelt wären.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Das Besetzung der vorgesehenen Professur im Fachgebiet „Digital Literacies“ sollte bei Antragstellung gegenüber dem Akkreditierungsrat nachgewiesen werden.

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 3 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

In der Dokumentation sind die übrige Ressourcenausstattung mit nichtwissenschaftlichem Personal, die Raum- und Sachausstattung sowie Lehr- und Lernmittel umfassend beschrieben (Band I, S. 17, 18).

Die Dokumentation geht auf die Ausstattungsmerkmale der verschiedenen SRH-Standorte in Berlin ein. Im Anlagenband finden sich ein Raumplan (Aufriss; Band II, S. Anlage 94, S. 314) eine Inventarliste der Raumausstattung (Band II, Anlage 9.3, S. 912, 913), die Bibliotheksordnung mit Öffnungszeiten, Informationen des Studentenwerks und der Stadt Berlin zu Hilfs- und Beratungsangeboten, ein Finanzierungsbroschüre mit Informationen zur Studienfinanzierung und passenden Ansprechpartnern (Band II, Anlagen 7.2, 7.3, 7.4, S. 273 ff) und weitere Ausstattungsbezogene Information wie die Broschüre zu aktuellen Angeboten aus der Lern- und Karrierewerkstatt (Band II, Anlage 7.1, S. 233).

Hinsichtlich der Bibliotheksausstattung erläutert die Hochschule, dass neben diversen Mitgliedschaften (im dbv e.v., der AG Bibliotheken Privater Hochschulen und im Adressenpool des BIB e.V.) vor allem eine Anbindung an einen Verbund wie das Datenbank-Infosystem (DBIS), Eduroam und VPN-Zugänge gewünscht, aber noch nicht eingerichtet sind.

Im Antragstext selbst sind Ausführungen über die PC-Ausstattung der Hochschulmitarbeiterinnen und -Mitarbeiter einschließlich der zur Verfügung gestellten Software, z.B. die Programme aus dem Office365-Paket, zu finden (Band I, S. 17). Ein hervorhebenswertes Merkmal ist das hochschuleigene Radiostudio, das auch im Zusammenhang mit dem Studiengang Verwendung finden kann. Es produziert unter anderem das Campusradio horst.fm.

Zur technischen Ausstattung lässt sich das WLAN-Netz im Hochschulgebäude, das Intranet Moodle und die Zutrittsmöglichkeiten zu speziellen Laboren mittels Keycard zählen. Den Studierenden stehen Technikbetreuer für die verschiedenen visuellen Medien und die Audiotechnik zur Seite. Diese Ausstattungsmerkmale konnte die Gutachtergruppe bei ihrem Rundgang durch die Hochschule auch in Augenschein nehmen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die sächliche und personelle Ausstattung mit nichtwissenschaftlichem Personal erschien der Gutachtergruppe im Wesentlichen angemessen. Die im Umfang noch eher schmale eigene Bibliothek wird ausgebaut, denn die Hochschule hat die Anschaffung der vom wissenschaftlichen Personal geforderten Literatur bewilligt. Fehlender Bestand kann durch die zahlreichen anderen Quellen in Berlin recht einfach gedeckt werden. Ein Teil des speziellen Bedarfs kann über die interne Moodle-Plattform gedeckt werden. Die gute Sortierung der Bibliothek – insbesondere mit Blick auf die Fächer Kreatives Schreiben und Storytelling – fiel positiv auf.

Im Gespräch wurden zahlreiche Programme genannt, die dem Lehrpersonal und teils den Studierenden zur Nutzung zur Verfügung stehen. Die Medienlabore sind fachkundig besetzt und verfügen offenbar über eine gute Ausstattung, auch über die Grenzen dieses neuen Studienprogramms hinweg.

Die technische Ausstattung der Räumlichkeiten entspricht dem üblichen Standard.

Die größten Engpässe ergeben sich momentan wohl bei den nicht üppigen Öffnungszeiten der Bibliothek und dem Raumangebot, insbesondere hinsichtlich studentischer Arbeitsplätze. Bei weiterem Anwachsen der Studierendenzahl scheinen die Grenzen der Auslastung nicht weit

entfernt. Momentan sind noch keine ernststen Probleme mit diesen Bedingungen festzustellen. Das liegt auch an der Öffnungszeit der Hochschule. Per Transponder haben die Studierenden rund um die Uhr Zugang an allen Wochentagen.

Ihrer kapazitären Grenzen ist sich die Hochschule bewusst. Die Verantwortlichen arbeiten an einer mittelfristigen Lösung für diese nicht einfache Aufgabe.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

In allen Modulen ist nur jeweils eine Prüfungsleistung vorgesehen. Dabei werden nach den Angaben im Modulhandbuch folgende Prüfungsformen eingesetzt: schriftliche, mündliche und „fachpraktische“ Modulprüfung, Referate, Projektarbeit und Präsentationen. Die einzelnen Prüfungsformen sind in der SPO sowohl hinsichtlich ihres Zwecks als auch nach dem möglichen Umfang definiert (vgl. §§ 10 ff SPO). Einen Überblick über den Prüfungsplan gibt das Modulhandbuch, das im Anlagenhaben enthalten ist (Band II, Anlage 2.1, S. 110 ff, insbesondere S. 124).

Die Abschlussarbeit setzt sich aus einem künstlerisch-gestalterischen und einem wissenschaftlich-reflektierenden Teil zusammen, die jeweils mit 50 % in die Benotung eingehen und von denen jeder Teil bestanden werden muss. Solche zusammengesetzten Prüfungsleistungen kommen auch bei den Modulprüfungen vor. Die Grenzen der unterschiedlichen Formen verlaufen allerdings nicht entlang einzelner Inhalte, die in eigenen Veranstaltungen vermittelt werden, sondern entlang verschiedener Facetten der jedem Modul zugeordneten Ziele. Somit liegen didaktische Gründe für die Aufteilung der Prüfungsleistungen vor. Weil zudem die Anzahl der in jedem Semester vorgesehenen Prüfungsereignisse selbst unter Berücksichtigung einiger Portfolio-Leistungen nicht unangemessen hoch erscheint und der Modulbezug klar erkennbar ist, können die Abweichungen vom Grundsatz „eine Prüfung je Modul“ akzeptiert werden.

Auf Grundlage der Evaluationsordnung wird überprüft, ob die Form und Umfang der Prüfungsereignisse für das jeweilige Modul adäquat sind.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe bewertet die innovativen Prüfungsformate als sehr gut geeignet, um die erwarteten Kompetenzen abzutesten. Das nach dem CORE-Prinzip aufgebaute Curriculum zeigt seine Vorteile auch in der didaktischen Konstruktion, wonach die 5-Wochen-Module Erkenntnisgewinn für das jeweils begleitend angelegte Modul „Schreib- und Textwerkstatt“ liefert. Dabei ist auch eine Verbindung von Modulen untereinander vorgesehen, die sich in der Angabe zur „Verwendbarkeit“ des Moduls genau im Sinne der früheren KMK-Vorgaben zur Modulbildung widerspiegeln. Diese Regelungen haben heute ihren Niederschlag in § 7 I Nr. 4 MRVO gefunden. Sie sind sinnstiftend umgesetzt.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 5 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Hochschule stellt die Studierbarkeit sicher, indem alle Veranstaltungen überschneidungsfrei angeboten werden und Prüfungen über das Studienjahr verteilt werden. Module sind so konzipiert, dass nicht alle zur selben Zeit enden und die Prüfung erfolgt, sobald das Modul abgeschlossen ist. Die Prüfungsdichte hält sich zudem in Grenzen, da die Module die alle mindestens 5 ECTS-Punkte umfassen und nur jeweils eine Prüfungsleistung beinhalten, die z.T. auch unbenotet bleiben. Alle Module sind innerhalb eines Semesters abzuschließen.

Ein Wahlpflichtbereich ist im Curriculum nicht vorgesehen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Wird der Begriff der Studierbarkeit so eng gezogen, wie er ausweislich § 12 V MRVO zu verstehen ist, dass er sich vorwiegend auf formale Aspekte erstreckt, dann sind die Bedingungen der Studierbarkeit ohne weiteres als erfüllt anzusehen.

Eine genaue Betrachtung der Frage, ob das Studium in der Regelstudienzeit gut absolviert werden kann, hat jedoch bei der Gutachtergruppe den Eindruck erzeugt, dass Verbesserungen möglich sind. Diese Aspekte stehen in engem Zusammenhang mit der Konzeption des Curriculums, so dass es in dem Gutachten zwei Kriterien gibt, an die diese Gedanken angeknüpft werden können. Sie sollten nach Meinung der Gutachtergruppe aber vor allem aus dem Blickwinkel einer guten Studierbarkeit betrachtet werden und finden sich deshalb an dieser Stelle.

Die „Einführung in das wissenschaftliche Schreiben“ ist erst im vorletzten (6.) Semester vorgesehen, was der Gutachtergruppe als reichlich spät vorkommt. Außerdem erscheint es auch insgesamt zu wenig ausgeprägt, um den Ansprüchen einer wissenschaftlichen Abschlussarbeit genügend Vorlauf und Übungsmöglichkeiten zu geben. Manche Aspekte des „Kreativen Schreibens und Textens“ sollten auch aus Gründen guter Studierbarkeit ausdrücklich in das Modulkonzept eingeflochten werden: Rhetorik als sprech- und sprachwissenschaftliche Disziplin kommt beispielsweise eben so wenig im Konzept vor wie die jungen Disziplinen Augmented Reality oder Virtual Reality, die aus künstlerischer-gestalterischer Sicht ebenfalls einen Einfluss auf kreatives Schreiben und Texten haben.

Zuletzt stellt sich bei einem erweiterten Verständnis der Studierbarkeit die Frage, ob die auch beim Auslandsstudium in voller Höhe anfallenden monatlichen Studiengebühren als angemessen gelten können. Die Gutachtergruppe hat daran Zweifel. In der Folge dürfte die Bereitschaft der Studierenden, tatsächlich einen Auslandsaufenthalt zu wählen, stark eingeschränkt sein.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Wenngleich sämtliche akkreditierungsrelevanten Aspekte der Studierbarkeit im Sinne von § 12 V MRVO vollständig erfüllt sind, empfiehlt die Gutachtergruppe, die Studiengebühren im Falle

eines Auslandssemesters zugunsten einer verbesserten Studierbarkeit und studentischen Mobilität angemessen zu reduzieren.

Die Gutachtergruppe empfiehlt weiterhin, einen Wahlpflichtbereich im Curriculum zu integrieren, der den Studierenden eine ausgeprägte Schwerpunktsetzung ermöglicht.

Die Anforderungen gemäß § 12 Abs. 6 MRVO sind nicht einschlägig. [Link Volltext](#)

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung des Studiengangs (§ 13 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 13 Abs. 1 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Hochschule sichert die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ihrer methodisch-didaktischen Ansätze durch verschiedene Maßnahmen. Zum einen wird hierfür das das hochschulinterne Qualitätsmanagement genutzt, das in einem Prozesshandbuch (Band II, Anlage 10.12, S. 402), in der Evaluationsordnung (Band II, Anlage 10.1, S. 315), aber auch in einem Gesprächsleitfaden für die Evaluation von Alumni (Band II, Anlage 10.11, S. 401) seinen Niederschlag findet.

Wesentlich für den zu bewertenden Aspekt ist auch das CORE-Prinzip, das die Studierenden ins Zentrum des Lehr-Lerngeschehens rückt. Es basiert auch auf der Berücksichtigung neuester Forschungsergebnisse, Entwicklungen auf dem Arbeitsmarkt und eigener Erfahrungen des Lehrpersonals. Durch gezielte Schulung und Weiterbildung Lehrpersonals soll das Erreichen hoher Qualitätsstandards in der Lehre gewährleistet werden. Dafür gibt es einen eigenen, hochschulweit gültigen Leitfaden, den Code of Conduct.

Zum Abgleich mit den Anforderungen der Praxis bestehen hervorragende Kontakte zu kooperierenden Unternehmen in Berlin und im Berliner Umland. Der fachliche Austausch erfolgt aber auch mit kooperierenden Hochschulen im In- und Ausland. Ein fachspezifischer Referenzrahmen für ein Studium zum kreativen Schreiben und Texten existiert noch nicht, gleichwohl haben die Verantwortlichen die ähnlichen Angebote der Universitäten in Hildesheim und Leipzig und der Alice-Salomon-Hochschule in Berlin nicht nur als Konkurrenten im Blick (Band I, S. 19). Vielmehr steht hier auch ein fachlicher Diskurs im Vordergrund.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe sieht die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen grundsätzlich als gewährleistet an. Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums wurden bereits unter Anwendung eines besonders studierendenzentrierten Ansatzes entwickelt. Die die fachliche und didaktische Weiterentwicklung unter diesem Blickwinkel ist gewährleistet.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Die Anforderungen gemäß § 13 Abs. 2 MRVO sind nicht einschlägig. [Link Volltext](#)

Die Anforderungen gemäß § 13 Abs. 3 MRVO sind nicht einschlägig. [Link Volltext](#)

Studienerfolg (§ 14 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 14 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Hochschule hat umfassende Instrumente zum Monitoring ihrer Studiengänge eingerichtet und dokumentiert. Hierzu hat sie ein hochschulweit gültiges Qualitätsmanagement-Handbuch erstellt, in dem die einzelnen Prozesse beschrieben sind (Band II, Anlage 10.12, S. 402 ff), beispielsweise in Form eines Prozessdiagramms.

Zuständig ist die Hochschulleitung in Verbindung mit einem Lenkungsorgan, dem QM-Zirkel. Diesen Verantwortlichen ist bspw. auch die Neuentwicklung und Weiterentwicklung von Studienangeboten anvertraut.

Eine zentrale Rolle bei der Qualitätssicherung des Studienangebots nehmen die Evaluationsverfahren ein. Grundlagen für die Durchführung solcher Verfahren sind in der Ordnung für die Evaluation von Studium und Lehre (EVO) geregelt (Band II, Anlage 10.1, S. 315 ff).

„Im Einzelnen wird Folgendes evaluiert:

- *jedes Semester jeder Kurs und damit jedes Modul durch die Studierenden (online)*
- *(vgl. Band 2, Anlage 10.6; 10.7);*
- *einmal im Jahr die Verwaltung inklusive Rektorat durch Lehrende und Studierende*
- *(vgl. Band 2, Anlagen 10.4; 10.5);*
- *alle eineinhalb Jahre der studentische Arbeitsaufwand (vgl. Band 2, Anlagen 10.2; 10.3);*
- *alle zwei Jahre Alumnibefragung (vgl. Band 2, Anlage 10.11).*

*Jede Lehrveranstaltung wird von den Studierenden mittels Fragebögen bewertet. Die Evaluationen können sowohl auf Kursebene als auch auf Modulebene ausgewertet werden. Erste Ergebnisse für den Studiengang Kreatives Schreiben und Texten finden sich in Band 2, Anlage 10.9 und 10.10. Die Erfassung der Daten übernimmt die Verwaltung, die Auswertung der Evaluationsbeauftragte. Das Rektorat informiert die betreffenden Stellen über die Ergebnisse. Spezifische personenbezogene Ergebnisse, die ein Eingreifen erfordern, werden mit den betroffenen Personen von Rektorat, Studiengangsleitung und dem*der Beauftragten für Lehre unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange besprochen. Empfehlungen für Weiterbildung in der Lehre können ausgesprochen werden. Darüber hinaus wird aus den Gesamtdaten ein Evaluationsbericht verfasst, der für alle Hochschulangehörigen auf der internen Online-Lernplattform moodle einsehbar ist.“ (Band I, S. 21, 22).*

Die Hochschule sieht generell die Information, Kommunikation und Beratung als wesentliche Faktoren für den Studienerfolg an. Dieser Erfolg wird weiterhin durch einen Career Service unterstützt, der bspw. die Vermittlung von Praktika unterstützt (vgl. Band I, S. 22, 23).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Darstellung des Systems erscheint vollständig. Weil schon die kompakte Beschreibung keinen Raum für Hinzufügungen und Auslassungen gibt, erlaubt sich das Gutachten das umfangreiche Zitat aus dem Antragstext.

Die Gutachtergruppe sieht das Qualitätsmanagement der Hochschule als sehr gut an. Die Prozesse sind klar beschrieben und die Studiengänge werden regelmäßig in verschiedenen Phasen von Studierenden, Absolventen und auch Lehrenden einschließlich der Lehrbeauftragten evaluiert. Zusätzlich werden im Bedarfsfall Arbeitgeber, Fachbeiräte sowie das Kuratorium der hdpk befragt (vgl. § 6 III EvO). Im Qualitätshandbuch und der Evaluationsordnung sind klare Prozesse definiert, wie aus den Ergebnissen der Qualitätssicherung Maßnahmen abgeleitet werden und wie die Studierenden und Lehrenden über die Ergebnisse und Maßnahmen informiert werden. Letzteres ist hinsichtlich der Lehrveranstaltungsbeurteilung über § 8 EvO sichergestellt.

Raum für Entwicklungsmöglichkeiten erscheinen stets gegeben, ein dringlicher Bedarf dafür scheint indes nicht zu bestehen.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 15 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die SRH-Hochschule der populären Künste verfügt über „Integrations- und Förderrichtlinien für die Gleichstellung der Geschlechter, den Umgang mit Menschen mit Behinderungen und deren Rechten, sowie für Themen der Inklusion“. Dieses ist den Unterlagen als Anlage 12.1 (Band II, S. 574 ff.) beigefügt.

Es beruht auf einer in der Grundordnung der Hochschule verankerten Leitbild, welches wiederum den im Berliner Hochschulgesetz verankerten Aufgaben der Hochschule (§ 4 I, VII, VIII BerlHG) und der Regelung zur Chancengleichheit der Geschlechter (§ 5a BerlHG) Rechnung trägt.

In der Prüfungsordnung zum Studiengang finden sich Regelungen, die eine Beurlaubung vom Studium bei besonderen Umständen ermöglicht (§ 10 II PO), was eine Gebührenbefreiung nach sich zieht (§ 2 V GebO). Hier sind geschlechtsbezogene Gründe (Mutterschutz) und andere nachteilsbegründende Umstände (Elternzeit, Kinderpflege, persönliche Härtefälle) genannt.

In einem Merkblatt des Rektorats vom 22.10.2010 sind bestehende Nachteilsausgleichsregelungen für Studierende mit Behinderungen zusammengefasst. Dieses ist ebenfalls in den Unterlagen enthalten (Band II, Anlage 12.2, S. 577 ff.).

Zuständig alle Belange der Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit sind die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule. Die für vier Jahre gewählte Person *„unterstützt die SRH Hochschule der populären Künste bei der Umsetzung der Geschlechterförderrichtlinien, bei der Durchsetzung der Diskriminierungsverbote und hilft bei der Umsetzung der Integrationsrichtlinien“* (Band I, S. 23).

Das Hochschulgebäude am Standort Potsdamer Straße 188 in Berlin ist nicht barrierearm. Mittels einer großen Rampe soll der im Eingangsbereich vorhandene große Treppenabsatz, der

bis zum Erreichen eines ersten Fahrstuhls überwunden werden muss, für körperlich behinderte Studierende leichter bewältigt werden können.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe sieht die Maßnahmen der Hochschule zur Förderung der Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit für Studierende in besonderen Lebenslagen sowie die Regelungen zum Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderungen als ausreichend an. Es bestehen keine Zweifel daran, dass sie im vorliegenden Studiengang auch umgesetzt werden.

Die baulichen Gegebenheiten stehen aufgrund des Alters des Gebäudes nicht mehr im Einklang mit zeitgemäßen Vorstellungen von Barrierefreiheit, wenngleich die Verantwortlichen die Belange körperlich behinderter Menschen erkennbar nicht außer Acht lassen.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)

Nicht einschlägig

Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)

Nicht einschlägig

Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)

Nicht einschlägig.

Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)

Nicht einschlägig

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

Studienstruktur und Didaktik sind nach dem CORE-Prinzip (Competence Oriented Research and Education) der SRH-Hochschulen gestaltet.

Die in das sechste Semester integrierte Schreibberatungsausbildung orientiert sich an den Empfehlungen der „Gesellschaft für Schreibberatung und Schreibdidaktik e.V.“

Dem Verständnis des Akkreditierungsrates zufolge muss an dieser Stelle auf die Abweichung zwischen § 7 PO zu § 23a I BerlHG und auch den Regelungen aus dem „Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16.05.2007“, der sogenannten Lissabon-Konvention, hingewiesen werden. Er sieht in Fällen wie dem vorliegenden § 12 I S. 4 MRVO verletzt (vgl. <http://akkreditierungsrat.de/?id=13#c2067>) und verlangt, die formalen Kriterien als nicht erfüllt zu kennzeichnen, obschon es sich bei § 12 I S. 4 MRVO nicht um ein formales Kriterium handelt und der vermeintliche Verstoß deshalb nicht Gegenstand des Prüfberichts war.

3.2 Rechtliche Grundlagen

Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Musterrechtsverordnung der KMK vom 07.12.2017 gemäß Art. 4 I-IV des Studienakkreditierungsstaatsvertrages

3.3 Gutachtergruppe

- Herr Professor Dr. Oliver Ruf, Hochschule Furtwangen, Fakultät Digitale Medien (Vertretung der Wissenschaft)
- Herr Professor Dr. Rolf Parr, Universität Duisburg-Essen, Fakultät für Geisteswissenschaften (Vertretung der Wissenschaft)
- Herr Dr. Hans-Dieter Heimendahl, Deutschlandradio (Vertretung der beruflichen Praxis)
- Frau Sophie Hoffmann, Universität Potsdam, Lehramtsstudentin Master Deutsch/Englisch (Vertretung der Studierenden)

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung

Erfolgsquote	-
Notenverteilung	-
Durchschnittliche Studiendauer	-
Studierende nach Geschlecht	-

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	24.07.2018
Eingang der Selbstdokumentation:	14.12.2018
Zeitpunkt der Begehung:	29.03.2019
Erstakkreditiert am: durch Agentur:	Datum
Re-akkreditiert (1): durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (2): durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (n): durch Agentur	Von Datum bis Datum
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Lehrende und Programmverantwortliche, Studierende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Seminarräume, Büros, Bibliothek, studentische Arbeitsplätze

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
SV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,
5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,
6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,
7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdiens-tes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theorieba-

sierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und

die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der

Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)